

A

G 1239 A

# Amtsblatt

## des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

Erscheint wöchentlich zweimal / Bezugspreis viertelj.: Ausgabe A 2,— DM, Ausgabe B 3,— DM / Verlagspostamt Köln 1

Jahrgang 1962

Bonn, den 6. April 1962

Nummer 39

## Inhalt

## Verfügungen

## Personal- und Kassenwesen

Nr. 200 Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker (PrO FHandw) .....	S. 303
Nr. 201 Prüfungsordnung für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst (PrO BFt) .....	S. 308
Nr. 202 Prüfungsordnung für den gehobenen fernmeldetechnischen Dienst (PrO CFt) .....	S. 311
Nr. 203 Prüfungsordnung für den höheren fernmeldetechnischen Dienst (PrO DFt) .....	S. 315

Die mit \* bezeichneten Verfügungen usw. sind bei den Poststellen I in Umlauf zu setzen.

## Verfügungen

## Personal- und Kassenwesen

Nr. 200/1962

### Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker (PrO FHandw)

Die Allgemeine Prüfungsordnung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

## § 1

## Prüfungsbehörde

Die Fernmeldehandwerkerprüfung wird von der Oberpostdirektion als Prüfungsbehörde abgenommen. Die Prüfungstage sind im Einvernehmen mit dem Lehrherrn (Amtsvorsteher des Ausbildungsamtes) festzusetzen.

## § 2

## Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß für die Fernmeldehandwerkerprüfung besteht aus
  - a) einem Postoberamtmanne oder Postamtmanne des fernmeldetechnischen Dienstes mit ingenieurmäßiger Vorbildung als Vorsitzendem,
  - b) einem Beamten des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes mit ingenieurmäßiger Vorbildung und
  - c) zwei Beamten des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes als weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Prüfungsausschuß dürfen keine Personen angehören, die mit der Ausbildung der zu prüfenden Fernmeldelehrlinge betraut waren.

- (3) Während der Prüfung dürfen außer den in den §§ 5 und 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Personen anwesend sein:

- a) ein von der zuständigen Handwerkskammer vorgeschlagener Sachverständiger,
- b) eine Lehrkraft der zuständigen Berufsschule.

## § 3

## Prüfungsteile, Prüfungsfächer

- (1) Die Fernmeldehandwerkerprüfung besteht aus der Fertigkeitprüfung, der schriftlichen und der mündlichen Kenntnisprüfung.
- (2) Die Fertigkeitprüfung bildet den Schwerpunkt der Fernmeldehandwerkerprüfung. Der Prüfling hat darin zu zeigen, daß er die nötigen Handfertigkeiten besitzt. In der Kenntnisprüfung ist das erforderliche technische Fachwissen nachzuweisen.
- (3) Prüfungsfächer sind:

## A. Fertigkeitprüfung

## 1) Werkstoffbearbeitung

Herstellen eines Werkstücks nach einer Werkstattzeichnung. Die Aufgabe soll die Arbeitsgänge Feilen, Drehen, Bohren und Gewinde-schneiden enthalten.

## 2) Schalttechnik

Verdrahten von Fernmeldeeinrichtungen nach einer Stromlaufzeichnung; Aufzeichnen eines entsprechenden Verdrahtungsplanes.

c) **Sprechstellenbau**

Aufbauen und Einschalten einer kleinen Nebenstellenanlage (einschl. Reihenanlage) mit Zusatzeinrichtungen; Aufsuchen und Beseitigen von vorgegebenen Störungen.

d) **Leitungsbau**

Herstellen einer Verzweigungslötstelle oder Abschließen von Kabeln mit Kabelabschlußeinrichtungen.

Für die Aufsicht gilt § 10 APrO entsprechend. Für die anzufertigenden Arbeiten werden jeweils acht Stunden einschließlich Pausen an je einem Tage gewährt. Bei der Bewertung der Arbeiten ist neben der Güte auch der Zeitaufwand zu berücksichtigen.

**B. Kenntnisprüfung**a) **Allgemeine Berufskunde** (nur mündlich)

Staatsaufbau, Grundrechte und Grundpflichten des Staatsbürgers; Aufgaben, Aufbau und Sozialeinrichtungen der DBP; Tarifverträge für Arbeiter.

b) **Fachkunde I**

Tätigkeitsbereiche des Fernmeldehandwerkers; Vorschriften der Fernmeldebauordnung; Starkstromschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften;

nur mündlich:

die wichtigsten Bestimmungen des Telegraphenweggesetzes, des Fernmeldeanlagengesetzes und der Fernsprechordnung.

c) **Fachkunde II**

Grundbegriffe der Elektro- und Fernmelde-technik; Fachrechnen; Werkstoffkunde, Bauelemente, Meßinstrumente.

d) **Fachkunde III**

Aufbau, Wirkungsweise und Schaltung einfacher Fernsprechapparate und Nebenstellenanlagen einschl. Zusatzeinrichtungen; Grundbegriffe der Stromversorgung.

In der Kenntnisprüfung hat der Prüfling unter Aufsicht aus dem Prüfungsfach b) einen Vorgang

aus dem Fernmeldebau zu beschreiben, aus dem Prüfungsfach c) 5 fachliche Rechenaufgaben zu lösen und 3 fachkundliche Fragen zu beantworten, aus dem Prüfungsfach d) 5 fachkundliche Fragen zu beantworten und eine einfache Schaltskizze zu fertigen.

Für die Arbeiten werden 1½ Stunden gewährt. Die 3 Arbeiten sind an einem Tage zu fertigen.

Die mündliche Kenntnisprüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer. Jeder Prüfling soll etwa 20 Minuten geprüft werden.

## § 4

**Ergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung**

- (1) Ist die Fachnote im Prüfungsfach a) der Kenntnisprüfung mangelhaft, hat der Prüfungsausschuß bei befriedigender oder besserer Fachnote in mindestens einem der übrigen Prüfungsfächer der Kenntnisprüfung zu prüfen, ob sich ein Ausgleich rechtfertigen läßt. Werden Fachnoten ausgeglichen, ist dies im Prüfungsprotokoll und im Vermerk über das Ergebnis der Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfling die Fernmeldehandwerkerprüfung nicht bestanden, bestimmt der Prüfungsausschuß die Wiederholungsfrist, die mindestens 3, längstens 9 Monate beträgt.
- (3) Für den Vermerk über das Ergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung ist das Formblatt nach Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung zu verwenden.
- (4) Hat der Fernmeldelehrling die Fernmeldehandwerkerprüfung bestanden, erhält er ein Lehr- und Prüfungszeugnis nach Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.

**Zusatz:**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft. Die AmtsblVf. Nr. 84 1956, S. 151, mit Anlage und Beilagen und die dazu ergangenen Vf. sind mit Ablauf des 31. Mai 1962 nicht mehr anzuwenden.

III H 5 8110—C AmtsblNr. 39 vom 6. April 1962

Vermerk

über das Ergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung  
des Fernmeldelehrlings \_\_\_\_\_

(Vor- und Zuname)

A. Fertigungsprüfung			
Prüfungsfach	Fachnote *)		Bemerkungen
a) Werkstoffbearbeitung			
b) Schalttechnik			
c) Sprechstellenbau			
d) Leitungsbau			
Ergebnis der Fertigungsprüfung			
B. Kenntnisprüfung			
Prüfungsfach	Einzelnote *)		Fachnote *)
	schriftlicher Teil	mündlicher Teil	
a) Allgemeine Berufskunde ...	—		
b) Fachkunde I .....			
c) Fachkunde II .....			
d) Fachkunde III .....			
Ergebnis der Kenntnisprüfung			

Gesamtergebnis der Prüfung:

\_\_\_\_\_ bestanden

Das Prüfungsfach \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ ist nach \_\_\_\_\_ Monaten zu wiederholen.  
Die Prüfungsfächer \_\_\_\_\_ sind \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

\*) Wörtliche Angabe, nicht in Ziffern

## Anlage 2 zur AmtsblVf. Nr. 200/1962

(Vorderseite)

DEUTSCHE BUNDESPOST

## Lehr- und Prüfungszeugnis

Dieses Prüfungszeugnis ist dem Gesellenprüfungszeugnis für das Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk gleichgestellt (siehe Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 122/1957, S. 1064).

(Innenseiten)

### Lehrzeugnis

geboren am \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_ Kr \_\_\_\_\_  
 hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 beim \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_

das Fernmeldehandwerk erlernt.

Seine Führung war \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

(Lehrherr)

### Prüfungszeugnis

geboren am \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_ Kr \_\_\_\_\_  
 hat am \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

die Fernmeldehandwerkerprüfung  
\_\_\_\_\_ bestanden.

Ergebnis der

Fertigkeitsprüfung \_\_\_\_\_  
 Kenntnisprüfung \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

Der Prüfungsausschuß der Oberpostdirektion

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (Vorsitzender)  
 \_\_\_\_\_ (Mitglied)  
 \_\_\_\_\_ (Mitglied)  
 \_\_\_\_\_ (Mitglied)